

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zur Einrichtung einer Stelle (1,0 VZÄ) Prüfstatiker

1. Berechnungsgrundlagen

Die Kosten der Stelle wurden anhand der tatsächlich anfallenden Personalkosten / Jahr (E11, Stufe 2 inkl. Technikerzulage, LOB, Sonderzahlung, AG-Anteile) und dem Sach- und Gemeinkostenzuschlag (Quelle: KGSt-Bericht „Kosten des Arbeitsplatzes 2015“) berechnet.

Zur Berechnung der möglichen Gebühreneinnahmen wurde zunächst prognostiziert, dass von der insgesamt zur Arbeitsleistung zur Verfügung stehenden Arbeitszeit des/r Mitarbeiters (Quelle: KGSt-Bericht „Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft 2015“) ein Anteil von ca. 70% ausschließlich für die Bearbeitung von abrechenbaren Statikprüfungen gebunden werden kann. Die übrige Arbeitszeit wird für Beratungen, interne Besprechungen, Stellungnahmen und andere nicht direkt gebührenpflichtige Tätigkeiten beansprucht werden. Die Annahme, dass zu 100% der Arbeitszeit gebührenpflichtige Prüfungen bearbeitet werden, wäre unseriös.

(Die Effizienz pro Stelle wird sich nach umfassender Einarbeitung und bei der Vorhaltung mehrerer Prüfstatiker/innen sicher erhöhen, da fachlicher Austausch und Unterstützung bei komplizierteren Fragestellungen sowie Aufgabenübernahme bei Verhinderung stattfinden kann.)

Sodann wurden aus dem Bereich Bauordnung mittlere Bearbeitungszeiten für die Prüfung verschiedener Gebäudeklassen eingeholt und mit wahrscheinlichen Fallzahlen berechnet (siehe Anlage 1). Anhand der Baugebührenverordnung M-V wurde sodann die Gebühr berechnet, die gegenüber den Bauherren veranschlagt werden könnte. Diese Gebühr besteht zunächst aus einer Grundgebühr nach Bauwert und Bauwerksklasse, welche je nach Prüfumfang faktorisiert wird. Zusätzlich wird ein Aufschlag je nach Zeitaufwand für Vor-Ort-Termine berechnet und darüber hinaus steht es im Ermessen des/r Sachbearbeiters/in, die Gesamtgebühr anzugleichen, wenn sie in einem Missverhältnis zum Aufwand steht.

Insofern lässt sich die künftige Gebühreneinnahme nur sehr vage prognostizieren. Sie ist mit der größtmöglichen Vorsicht berechnet worden, um keine übersteigerten Erwartungen hervorzurufen. Durch konsequente interne Steuerung (Überwachung der Bearbeitungszeiten, wirtschaftlich motivierte Entscheidungen bezüglich der Vergabe von Prüfaufträgen an Externe) und nach einer erfolgreichen Einarbeitung des/r Stelleninhabers/in können sich die Gebühreneinnahmen sicherlich im Laufe der Jahre erhöhen.

2. Auswertung und Ergebnis

Grundsätzlich ist von einer Kostendeckung der Stelle auszugehen:

Kosten der Stelle / Jahr bei E11	geschätzte Gebühreneinnahmen d. Stelle / Jahr	Mehreinnahmen / Jahr
75.000 €	82.400 €	7.400 €

Darüber hinaus gehender Nutzwert in Form von schnellerer Antragsbearbeitung, besseren Abstimmungsläufen und insbesondere größerer Unabhängigkeit vom Markt sollten bei der Entscheidungsfindung zur Stelleneinrichtung ebenfalls bedacht werden.

Erläuterungen

▪ Ausgaben für die externe Prüfung von Standsicherheitsnachweisen

2012 = 334.100 €

2013 = 734.000 €

2014 = 601.900 €

2015 = 423.400 €

2016 = 318.200 € (1. Halbjahr!)

▪ gesetzliche Verpflichtung / Grundlage

§ 66 LBauO M-V (Bautechnische Nachweise)

...

(3) Bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5,

2. wenn dies nach Maßgabe eines in der Rechtsverordnung nach § 85 Abs. 3 geregelten Kriterienkatalogs erforderlich ist, bei

a) Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,

b) Behältern, Brücken, Stützmauern, Tribünen,

c) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m

muss der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich geprüft sein; das gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.

mögliche Gebührenerhebung gegenüber den Bauherren

§ 1 Baugebührenverordnung M-V

„(...) Die Höhe der Gebühren für die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise und der Brandschutznachweise durch die Bauaufsichtsbehörde sowie für die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung durch die Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich der von ihr geprüften Standsicherheitsnachweise und Brandschutznachweise ist in entsprechender Anwendung des Teils 6 Abschnitt 1 und 2 der Bauprüfverordnung zu ermitteln.“ (Teil 6 der Bauprüfverordnung regelt die Vergütung für externe Prüfer für Standsicherheit und Brandschutz.)

Insofern sind die Gebühren, die ein externer Prüfer in Rechnung stellt, in gleicher Höhe auch von der Bauaufsichtsbehörde an den Bauherren berechnungsfähig, selbst wenn die Bauaufsichtsbehörde die Prüfung durch eigenes Personal vorgenommen hat.

▪ Städtevergleich

In Rostock werden 4 Statiker beschäftigt. Eine Nachfrage ergab, dass diese Stellen bereits seit vielen Jahren bestehen und VEBERAS nach einer Untersuchung 2006 empfahl, die Stellen aus Wirtschaftlichkeitsgründen abzubauen und die Aufträge extern zu vergeben. Dieser Empfehlung ist Rostock jedoch nicht gefolgt; einerseits, weil externe Prüfungen eine zu lange Bearbeitungsdauer verursachen (bedingt durch die vielen Aufträge am freien Markt) und andererseits, weil auch Vorhaben für öffentliche Träger geprüft werden, für welche keine Gebühren erhoben werden können.

Im Landkreis Ludwigslust-Parchim sind ebenfalls eigene Statiker beschäftigt. Eine Nachfrage ergab, dass auch diese Stellen seit vielen Jahren existieren und das Personal im Rahmen der Landkreiszusammenlegung aus den Altkreisen übernommen wurde. Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung oder ähnliches dazu gab es bisher nicht. Die Bearbeitung der Verfahren aus einer Hand und die kürzere Bearbeitungsdauer werden als ausreichend positive Effekte betrachtet.

Auch die Hansestadt Wismar beschäftigt seit Jahren zwei eigene Prüfstatiker/innen, welche nach Aussagen des dortigen Fachbereiches Bauordnung kostendeckend arbeiten sollen.

▪ Stellenprofil und -wert

Die Stelle erhält folgendes Tätigkeitsprofil:

1. Standsicherheitsprüfungen

- Prüfung bautechnischer Unterlagen zur Standsicherheit von Tragwerken bis BWK 4
- Prüfung von Bewehrungs- und Konstruktionsplänen
- Beurteilung des Schall- und Wärmeschutzes
- Prüfung der Nachweise über den Feuerwiderstand
- Durchführung von bautechnischen Überwachungen, Fertigung von Kontrollberichten
- fachliche Beratungstätigkeiten zu bautechnischen Fragestellungen
- Fertigung von Stellungnahmen (z.B. im Widerspruchs- und Klageverfahren)
- Gebührenberechnung und -festsetzung

2. Vergabe von Prüfaufträgen an externe Ingenieure und Verfahrenskoordination

Die Stelle wird im Tarif „Angestellte in technischen Berufen“ geführt und voraussichtlich nach **E11 (IVa Fg 1 / III Fg 1c)** ausgewiesen werden.

▪ Anforderungsprofil

Qualifikationsvoraussetzung für die Stelle ist ein Studium im Bereich des Bauingenieurwesens (Fachrichtung Hochbau) mit nachgewiesenen Kenntnissen in der Tragwerksplanung sowie langjährige Berufserfahrung in der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen.

gez.

Monique Friske